

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt
die **Stadt Spalt** folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Spalt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Stadtteile Egelmühle, Engelhof, Güsseldorf, Hügelmühle, Kaltenbrunn, Massendorf, Mosbach, Mühlreisig, Schnittling, Steinfurt, Straßenhaus, Trautenfurt und Untererlbach.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Spalt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit vom 01. April bis
31. Oktober **1,50 €**

für Personen ab dem 18. Lebensjahr in der Zeit vom 01. November bis
31. März **0,70 €**

für Geschäftsreisend, Tagungs- und Seminargäste während des
ganzen Jahres **0,70 €.**

2. Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei.
3. Schwerbehinderte sind beitragsfrei, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80

v.H. festgestellt ist. Die Beitragsfreiheit gilt dann auch für eine Begleitperson.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Stadt Spalt übernachten, haben der Stadt Spalt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet der Stadt Spalt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt Spalt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Stadt Spalt die Beitragspflichtigen innerhalb von 10 Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Spalt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt Spalt abzuführen. Die Stadt Spalt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt Spalt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurggebiet der Stadt Spalt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt Spalt abzuführen. Sie haften der Stadt Spalt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt Spalt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

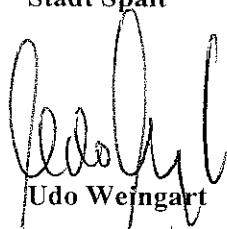
§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. Februar 2014** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Dezember 2005 i.d.F. vom 10. März 2010 außer Kraft.

Spalt, den
Stadt Spalt

20. Januar 2014


Udo Weingart

Erster Bürgermeister

